



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zl. 97.109/38-SL III/95

Wien, am 31. Mai 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

**XIX. GP-NR**  
941/AB  
1995 -06- 0 6

**ZU**

1167/J

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stoitsits, Feundinnen und Freunde vom 18. Mai 1995, Nr. 1167/J-NR/1995, betreffend "die ungewöhnliche Zustellpraxis bei negativen aufenthaltsrechtlichen Bescheiden, um die alten restriktiveren Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ausnützen zu können", beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine solche Vorgangsweise ist mir nicht bekannt, da im Gegensatz zur Annahme der Anfragersteller die generelle Zustellpraxis des Bundesministeriums für Inneres in Aufenthaltsangelegenheiten in den letzten Wochen nicht geändert wurde. Nach wie vor findet im Regelfall die Zustellung von Berufungsbescheiden im Wege der Behörden erster Instanz statt, direkte Zustellungen erfolgen nur ausnahmsweise und zwar insbesondere dann, wenn sie zur Vermeidung von Säumnisbeschwerden erforderlich sind, wenn seitens der Parteien aus besonderen Gründen darum ersucht wurde oder wenn sonst aufgrund der Lage des Sachverhaltes ein besonderer Grund für eine

- 2 -

direkte Zustellung besteht (beispielsweise Verlegung des Wohnsitzes, Bekanntgabe einer Adressenänderung). Diese Praxis wurde auch in den letzten Monaten gepflogen.

Im Gegensatz zur Annahme der Anfragesteller wurden in den letzten Wochen vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Aufenthaltsgesetz Erledigungen der Berufungsinstanz in jenen Fällen von Fristversäumnis, in denen nach der Neuregelung der Berufung stattzugeben gewesen wäre, eher zurückgestellt. Diese Vorgangsweise wurde deshalb eingeschlagen, um stattgebende Entscheidungen der zweiten Instanz vor allem in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen nach der früheren Rechtslage verspätet, jedoch noch vor Ablauf einer früheren Aufenthaltsbewilligung ein Verlängerungsantrag gestellt wurde. Ein diesbezüglicher Auftrag erging auch an die zuständige Fachabteilung.

Zu den Fragen 2 bis 6:

Wie bereits ausgeführt, gab es keine generelle Anordnung, direkt zuzustellen, "um die alte Rechtslage anwenden zu können". Die direkte Zustellung wurde nur in den oben angeführten besonderen Fällen gewählt, deren Zahl insgesamt gering ist.



## BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten halten diese Praxis der direkten Zustellung zwecks Anwendung ungünstigerer Rechtsnormen für eine unzulässige Umgehung der Intentionen des Nationalrates, der eine Entschärfung des restriktiven Aufenthaltsgesetzes beschlossen hat und stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Ist Ihnen die Vorgangsweise Ihres Ministeriums bekannt, kurz vor Inkrafttreten der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes plötzlich Berufungsbescheide direkt zuzustellen, um die ungünstigere alte Rechtslage anwenden zu können?
2. Aufgrund welches Erlasses, welcher Weisung bzw sonstiger Grundlage wurde direkt zugestellt?
3. In wievielen Fällen wurde diese ungewöhnliche Vorgangsweise gewährt?
4. Wie wird diese Vorgangsweise begründet?
5. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise, wie deren Begründung?
6. Was gedenken Sie in jenen Fällen zu tun, in denen unüblicherweise direkt zugestellt wurde, und in denen die Betroffenen dadurch mit negativen Entscheidungen konfrontiert sind, obwohl eigentlich positiv zu entscheiden gewesen wäre?